

AGB Partner – SportScheck Events

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen werden Inhalt des zwischen dem Kunden und der SportScheck GmbH, Neuhauser Straße 21, 80331 München (im Folgenden „SportScheck“) zu Stande kommenden Reisevertrags. Sie ergänzen die auf den Reisevertrag anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und füllen diese aus.

1.2 SportScheck tritt dabei im Rahmen des mit dem Kunden abzuschließenden Reisevertrags als Reiseveranstalter auf.

2. Anmeldung und Abschluss des Reisevertrages:

2.1 Eine Anmeldung zur Teilnahme an einem der SportScheck Events ist nur über die SportScheck Reiseseite unter <https://mein.sportscheck.com/> möglich.

2.2 Mit der Reiseanmeldung bietet der Kunde SportScheck den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung von SportScheck zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird SportScheck dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Bei Minderjährigen muss die Anmeldung durch einen gesetzlichen Vertreter erfolgen.

3. Bezahlung:

3.1 Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines der Reisepreis zur Zahlung fällig.

3.2 Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis pro Reisenden € 75,- nicht, so dürfen Zahlungen auf den Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden.

4. Leistungen/Leistungsänderungen:

4.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der detaillierten Beschreibung des SportScheck Events (www.sportscheck.com im Bereich Events). Nebenabsprachen, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von SportScheck.

4.2 Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von SportScheck nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

4.3 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.4 SportScheck ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.

4.5 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Sportscheck in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich

nach der Erklärung von SportScheck über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise gegenüber SportScheck geltend zu machen.

5. Rücktritt, Nichtantritt der Reise und Kündigung wegen höherer Gewalt:

5.1 SportScheck kann von der Reise bei Nichterreichen einer in der jeweiligen Leistungsbeschreibung und in der Reisebestätigung angegebenen Mindestteilnehmerzahl **bis 5 Wochen** vor Reiseantritt zurücktreten. Wird die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmer nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurückerstattet.

5.2 SportScheck kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung von SportScheck nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Eine Erstattung des Reisepreises erfolgt in diesem Falle nicht. SportScheck muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

5.3 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise durch eine Erklärung gegenüber SportScheck zurücktreten. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Rücktritt ist der Eingang bei SportScheck. Es wird empfohlen im eigenen Interesse und zur Vermeidung von Missverständnissen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.4 SportScheck hat im Fall eines Rücktritts durch den Kunden oder bei Nichtantritt der Reise einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Bei der Berechnung der Entschädigung werden gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reisebestandteile von SportScheck berücksichtigt. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, SportScheck im Einzelfall einen geringeren Schaden nachzuweisen. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann SportScheck eine Entschädigung nach Maßgabe folgender Pauschalen verlangen:

bis zum 31. Tag vor Reiseantritt: 25 % des Reisepreises

ab dem 30. Tag vor Reiseantritt: 40 % des Reisepreises

ab dem 24. Tag vor Reiseantritt: 50 % des Reisepreises

ab dem 17. Tag vor Reiseantritt 60 % des Reisepreises

ab dem 10. Tag vor Reiseantritt 80 % des Reisepreises

ab dem 3. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise: 95 % des Reisepreises

5.5 SportScheck behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit SportScheck nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist SportScheck verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

6. Haftung:

6.1 SportScheck haftet für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen und die ordnungsmäßige Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

6.2 Die vertragliche Haftung von SportScheck auf Schadenersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch SportScheck herbeigeführt wird. Die Beschränkung der Haftung auf den dreifachen Reisepreis gilt auch, soweit SportScheck für einen dem Kunden entstehenden Schaden, der kein Körperschaden ist, allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

6.3 Für alle gegen SportScheck gerichteten Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Kunde und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

6.4 SportScheck haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Leistungsbeschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von SportScheck sind.

6.5 SportScheck haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten. SportScheck haftet weiterhin, wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von SportScheck ursächlich geworden ist.

6.6 Der Kunde ist für die Beteiligung an Sport- und anderen Ferienaktivitäten selbst verantwortlich. Der Kunde sollte Sportanlagen, Geräte und Fahrzeuge vor Inanspruchnahme überprüfen. Für Unfälle, die bei Sportveranstaltungen und anderen Freizeitaktivitäten auftreten, haftet SportScheck nur, wenn SportScheck ein Verschulden trifft.

6.7 SportScheck haftet bei lediglich vermittelten Fremdleistungen nicht für die Durchführung, sondern lediglich für die ordnungsgemäße Vermittlung. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch dann, wenn die Reiseleitung an der Veranstaltung teilnimmt. SportScheck haftet auch nicht bei eventuellen Verkehrsbehinderungen, Verspätungen und daraus entstehende Folgekosten, die dem Kunden daraus entstehen. Eine Haftung für diese Leistungen richtet sich nach den Bedingungen des vermittelten Unternehmens.

6.8 Alle Gepäckstücke sind vom Kunden selbst zu beaufsichtigen.

6.9 Der Kunde verpflichtet sich, das Testmaterial sorgfältig zu behandeln und bei verschuldeter Beschädigung, mit Ausnahme der üblichen Gebrauchsabnutzungen, an SportScheck Ersatz zu leisten.

6.10 Bei Diebstahl des Testmaterials muss der Kunde unverzüglich die örtliche Polizeidienststelle unterrichten und eine Verlustanzeige aufgeben. Eine Kopie der Anzeige ist an SportScheck zu übergeben. Im Falle eines Diebstahls besteht eine Schadenersatzpflicht des Kunden gegenüber SportScheck.

7. Gewährleistung:

7.1 Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. SportScheck kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, einen auftretenden Mangel der Reise unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) SportScheck, der Buchungsstelle oder dem örtlichen Vertreter von SportScheck anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, scheidet eine Minderung aus.

7.4 Vor der Kündigung des Reisevertrages hat der Kunde SportScheck eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen, wenn die Abhilfe nicht unmöglich ist oder von SportScheck verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch besondere Interessen des Kunden gerechtfertigt ist.

7.5 Reiseleiter sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen.

7.6 Bei Leistungsstörungen ist der Kunde außerdem verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zur Behebung der Störung beizutragen und einen eventuell eintretenden Schaden gering zu halten.

8. Ausschluss von Ansprüchen

8.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise (§§ 651c bis 651f BGB) sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber SportScheck erfolgen. Dies sollte im eigenen Interesse schriftlich geschehen. Nach Fristablauf kann der Kunde Ansprüche nur noch geltend machen, wenn er ohne Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten.

9. Verjährung

9.1 Ansprüche des Kundennach den §§ 651c bis 651f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von SportScheck oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von SportScheck beruhen, verjähren in zwei Jahren.

Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SportScheck oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von SportScheck beruhen.

9.2 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren in einem Jahr.

9.3 Die Verjährung nach Ziffer 9.1 und 9.2 beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

9.4 Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

9.5 Schweben zwischen dem Kunden und SportScheck Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder SportScheck die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

10. Versicherungen: Der Kunde ist für seinen persönlichen Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Sportscheck empfiehlt für einen umfassenden Versicherungsschutz den Abschluss folgender Versicherungen: Haftpflichtversicherung, Unfall-, Kranken-, Reiserücktrittskosten- und Reisegepäckversicherung.

11. Datenschutz:

11.1 Bei allen Vorgängen der Datenverarbeitung (z.B. Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung) verfahren wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Ihre für die Vertragsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und können im für die Vertragsabwicklung erforderlichen Umfang an von uns beauftragte Dienstleister weiter gegeben werden. Soweit wir uns zur Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten externer Dienstleister außerhalb der EU bzw. des EWR (sog. Drittländer ohne angemessenes Datenschutzniveau) bedienen, wird der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten durch die Vereinbarung so genannter "EU-Standardvertragsklauseln" abgesichert. Außerdem erheben und verarbeiten wir die Adress- und Vertragsdaten für eigene Marketingzwecke. Für fremde Marketingzwecke können ausschließlich solche Daten weitergegeben werden, bei denen dies gesetzlich erlaubt ist (allgemein veröffentlichte und bestimmte in Listen zusammengefasste Daten gemäß § 28 Abs. 3 S.2 und S.4 Bundesdatenschutzgesetz). Der Nutzung dieser Daten zu Werbezwecken können Sie jederzeit unter event@sportscheck.com widersprechen.

Ich bin damit einverstanden, dass die in meiner Anmeldung genannten Daten, die von mir im Zusammenhang mit meiner Teilnahme am Materialtest gemachten Fotos, Filmaufnahmen, Videos und Interviews in Rundfunk, Fernsehen, Werbung, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungsstücken und Videokassetten, ohne Vergütungsansprüche meinerseits, zu veranstaltungsbezogenen Werbezwecken genutzt werden darf.

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz haben Sie ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten Daten sowie ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Sofern weitere Informationen gewünscht werden oder die Berichtigung, Sperrung oder Löschung der Daten gewünscht wird, steht hierfür ein Support unter event@sportscheck.com zur Verfügung.

12. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

12.1 SportScheck wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaft, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

12.2 Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn SportScheck nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

12.3 SportScheck haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass Sportscheck eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

13. Allgemeines:

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Sofern der Kunde Verbraucher ist, bleiben die nach dem Recht des Aufenthaltslandes des Kunden zu Gunsten des Verbrauchers bestehenden geltenden gesetzlichen Regelungen und Rechte von dieser Vereinbarung unberührt. Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird für alle Verträge ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von SportScheck, soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

Veranstalter: SportScheck GmbH, Neuhauser Straße 19-21, 80331 München, AG München HRB 79508, vertreten durch Markus Rech (Sprecher), Beiratsvorsitzender Sven Seidel